

Satzung der Freunde des Internationalen Künstlerhauses Villa Concordia e.V

§ 1 Name, Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen „Freunde des internationalen Künstlerhauses Villa Concordia e. V.“
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung des Internationalen Künstlerhauses Villa Concordia.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Internationale Künstlerhaus Villa Concordia, bzw., falls dieses nicht mehr bestehen sollte, an die Stadt Bamberg. Die Empfänger haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bamberg.

§ 6 Eintritt von Mitgliedern

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 2.) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- 1.) Die Mitgliedschaft endet
 - a.) mit dem Tod des Mitglieds
 - b.) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres
 - c.) durch Ausschluss
- 2.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a.) wenn es in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstößt oder sich vereinsschädigend verhält.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch wird dann in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

- b.) wenn es nach zweimaliger Mahnung seine Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt hat.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2.) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen Mitglieder von der Beitragspflicht befreien, bzw. Beiträge erlassen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet mit 2/3-Mehrheit über zu treffende Maßnahmen und abzuschließende Rechtsgeschäfte. Nach außen wird der Vorstand durch zwei Personen gemeinsam vertreten.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
 - 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt.
 - 3.) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
 - 4.) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder gefasst. Eine Mehrheit von drei Viertel ist jedoch erforderlich für
 - a.) die Änderung der Satzung
 - b.) die Ausschließung von Vereinsmitgliedern
 - c.) die Abberufung eines Vorstandsmitglieds
 - d.) die Auflösung des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder (mit Ausnahme der ehemaligen Stipendiaten) erschienen oder ordnungsgemäß vertreten ist. Dabei darf ein erschienenes Mitglied nur jeweils ein nicht erschienenes Mitglied vertreten.
- 5.) Erweist sich die Mitgliederversammlung als nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung ein. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf hat der Vorstand in seiner Ladung hinzuweisen.
 - 6.) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom weiteren Vorsitzenden geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Ablauf der Versammlung und die Art der Abstimmung.
 - 7.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Bamberg, 08.09.1999